

RS OGH 1992/6/16 5Ob108/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.06.1992

Norm

ABGB §835 D

WEG §26 Abs1 Z3

MRG §37 Abs3 Z12

Rechtssatz

Wird eine neue (rechtsgestaltende) Benützungsregelung bezüglich KFZ-Abstellplätzen von einem Miteigentümer der Wohnungseigentumsanlage begehrt, so ist die Sache gem § 26 Abs 1 Z 3 WEG im außerstreitigen Verfahren zu behandeln. Ein allfälliger Einwand der übrigen Miteigentümer, es bestehe doch bereits eine bindende Benützungsvereinbarung über die Nutzung der KFZ-Abstellflächen, wäre dann - im außerstreitigen Verfahren - als Vorfrage zu prüfen; steht dann der begehrten Benützungsregelung das Hindernis einer bindenden Vereinbarung, also der Einwand der mangelnden Verfügbarkeit des Objektes entgegen, so ist der Sachantrag ab- (und nicht zurück-) zuweisen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 108/92

Entscheidungstext OGH 16.06.1992 5 Ob 108/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0013720

Dokumentnummer

JJR_19920616_OGH0002_0050OB00108_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>